



Unbedenklichkeitsbescheinigung nach REACH

Im Rahmen der Pflichten gemäß der REACH Verordnung (1907/2006/EG) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) bestätigt die Unternehmensgruppe Gretsch-Unitas (Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge, FERCO S.A.S, BKS GmbH, GU Automatic GmbH), dass ihre Produkte die Anforderungen der Verordnung erfüllen und nach aktuellem Stand (Januar 2019) die Grenzwerte gemäß Artikel 33 bezüglich den so genannten besonders Besorgnis erregende Stoffe (SVHC-Stoffe) einhalten. Der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der o.g. Verordnung werden wir unaufgefordert nachkommen, sollte diese Aussage bezüglich Schadstofffreiheit nicht mehr erfüllt werden.

Verschiedene unserer Produkte enthalten Bauteile, in denen Blei (CAS 7439-92-1) als Legierungselement, z.B. in Messing, in Konzentrationen größer 0,1% enthalten ist. Der Einsatz dieses Stoffes entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch besteht keine Gefahr für Gesundheit oder Umwelt. Sicherheitshinweise sind nicht erforderlich.

Stoffe, für die nach Aufnahme in Anhang XIV REACH eine Zulassungspflicht besteht (z.B. Chrom VI), werden in der Herstellung spätestens mit Ablauf des jeweiligen Ablauftermins nicht mehr eingesetzt.

In der Funktion als nachgeschalteter Anwender (downstream user) im Sinne der REACH-VO werden die Pflichten innerhalb der Lieferkette erfüllt. Alle eingesetzten Stoffe und Gemische sind bereits registriert.

GU Oberflächentechnik
Herr Ulrich Mäule

GU Oberflächentechnik
Herr Martin Speidel

Unternehmensgruppe Gretsch-Unitas • Johann-Maus-Str. 3 • D-71254 Ditzingen